

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 301/2007

Sitzung vom 19. Dezember 2007

### **1959. Anfrage (Unterstützung des demokratischen Engagements durch die Öffentlichkeit)**

Kantonsrat Ueli Annen, Illnau-Effretikon, und Kantonsrätin Renate Büchi-Wild, Richterswil, haben am 1. Oktober 2007 folgende Anfrage eingereicht:

Gemäss Verfassung unterstützen Kanton und Gemeinden das demokratische politische Engagement (Art. 39). Die Parteien werden als wesentliche Träger der Demokratie explizit genannt.

Wir beobachten ein zunehmendes Ungleichgewicht in der Alimenterung der politischen Parteien unabhängig von ihrer Grösse, und wir stellen auch Zeichen der Resignation auf Seiten von politisch Engagierten als Folge der mangelnden Unterstützung durch die Öffentlichkeit fest.

Wir bitten den Regierungsrat deshalb um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Worin sieht der Regierungsrat heute die Unterstützung des politischen Engagements und der Parteien gewährleistet?
2. Worin sieht der Regierungsrat die Unterstützung des politischen Engagements und der Parteien durch die Gemeinden gewährleistet?
3. Sieht er zusätzliche Möglichkeiten, mit denen die politischen Parteien und damit das Milizsystem längerfristig und nachhaltig gestärkt werden können?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Ueli Annen, Illnau-Effretikon, und Renate Büchi-Wild, Richterswil, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

#### *Politische Bildung*

Demokratisches Engagement setzt hinreichendes Wissen über die politischen Strukturen, Abläufe und Zusammenhänge voraus. Dieses Wissen wird in erster Linie an staatlichen Schulen vermittelt. Auf der Sekundarstufe und auch vermehrt auf der Mittelstufe der Volksschule ist politische Bildung fester Bestandteil des Unterrichts (vgl. Ergänzungsbericht zum Postulat KR-Nr. 384/2000 betreffend Staatskunde-

unterricht, Vorlage 4050b). Im Februar 2007 erteilte das Volksschulamt der Pädagogischen Hochschule Zürich den Auftrag, ein Gesamtkonzept zur Umsetzung der politischen Bildung an der Volksschule des Kantons Zürich auszuarbeiten. An den Mittelschulen werden im Fach Staatskunde Grundkenntnisse über die politischen Strukturen auf allen Staatsebenen, die Arbeitsweise der wichtigen, politisch wirksamen Organisationsformen (Parteien, Verbände usw.) und über die elementaren rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Kräfte in der Politik vermittelt. Auch an den Berufsfachschulen wird der politischen Bildung der Lernenden grosses Gewicht beigemessen. Dies zeigt sich in der Ausgestaltung des eidgenössischen Rahmenlehrplans für den allgemeinbildenden Unterricht und die dort definierten Bildungsziele zum Thema «Politik».

#### *Anreize zum politischen Engagement*

Der Staat kann politisches Engagement dadurch unterstützen, dass er die allgemeine Anerkennung des Einsatzes der Einzelnen für das Politische fördert. Im Vordergrund stehen hier Informationskampagnen über die Bedeutung und Wichtigkeit des politischen Engagements, beispielsweise die 2002 eingeleitete Kampagne «Dem-ok-kratie, ich mache mit». Politisches Engagement kann ferner in beschränktem Mass mit finanziellen Anreizen unterstützt werden. Die Entschädigung für die Tätigkeit in Behörden wurde in den vergangenen Jahren auf kantonaler und kommunaler Ebene tendenziell erhöht, doch dürften die Grenzen dieses Mittels noch nicht ausgeschöpft sein. Es muss davon ausgegangen werden, dass insbesondere bei zeitintensiven Ämtern wie z. B. der Mitgliedschaft in einer Gemeindevorsteherchaft oder im Kantonsrat geeignete Personen aus zeitlichen, aber auch aus finanziellen Gründen nicht bereit sind, für ein Amt zu kandidieren (zum Milizsystem vgl. Bericht und Antrag zum Postulat KR-Nr. 211/2001 betreffend Überlebens- und Qualitätssicherung des Milizsystems in Behörden der Gemeinden, der Bezirke und des Kantons, Vorlage 4127).

Von der Möglichkeit der Gemeinden zur Einführung von Kinder- und Jugendparlamenten, welche die Jugendlichen auf die Mitwirkung in Staat und Gesellschaft vorbereiten soll (vgl. §§ 87a und 115c Gemeindegesetz, GG, LS 131.1), wurde bisher noch kein Gebrauch gemacht.

#### *Erleichterte Wahrnehmung der Volksrechte*

Nehmen die Stimmberechtigten ihre politischen Rechte wahr, ist dies ebenfalls Ausdruck ihres politischen Engagements. Mit der neuen Kantonsverfassung wurden die Hürden für die Wahrnehmung der politischen Rechte gesenkt. Für eine Volksinitiative genügen neu 6000 Unterschriften (bisher 10000) und für ein Referendum 3000 (bisher 5000). Bereits rund 0,75% der Stimmberechtigten können somit heute eine Volksinitiative einreichen.

Mit Einführung der brieflichen Stimmabgabe wurde die Stimmabgabe der Stimmberechtigten erleichtert. Die Gemeinden sind heute verpflichtet, den Stimmberechtigten portofreie Antwortkuverts zur Verfügung zu stellen (§ 60 Abs. 1 lit. g Gesetz über die politischen Rechte, GPR, LS 161). Die Möglichkeit der elektronischen Stimmabgabe (e-voting) wird schrittweise ausgebaut.

#### *Demokratische Kultur*

Demokratisches Engagement setzt Vertrauen in das Funktionieren der Demokratie voraus. Die in den vergangenen Jahren erhöhte Transparenz und Öffentlichkeit der Vorgänge wird durch das neue Informations- und Datenschutzgesetz (IDG, LS 170.4, noch nicht in Kraft), welches das Öffentlichkeitsprinzip verankert, zusätzlich erhöht werden.

Über Vorentwürfe wichtiger Geschäfte werden in der Regel Vernehmlassungen durchgeführt, in denen die Parteien und interessierte Kreise zur Stellungnahme eingeladen werden. Die im Kanton laufenden Vernehmlassungsverfahren und die Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen werden demnächst auf dem Internet zentral eingesehen werden können. Diese genannten Instrumente und Vorkehrungen finden sich grundsätzlich auch auf Gemeindeebene.

#### *Unterstützung der politischen Parteien durch Kanton und Gemeinden*

Der Kanton unterstützt die politischen Parteien heute in eher geringem Mass. Obwohl die Fraktionen in erster Linie Organe des Kantonsrates sind, können die Fraktionsentschädigungen als Parteiunterstützung betrachtet werden. Die Parteien können unter Umständen auch von vergünstigten Tarifen bei der Belegung kantonaler Einrichtungen profitieren.

Eine systematische Erhebung der Unterstützung der politischen Parteien durch die Gemeinden liegt nicht vor. Die Lage dürfte hier aber ähnlich sein wie auf kantonaler Ebene. Einzelne Gemeinden stellen den Stimmberechtigten vor Volkswahlen zudem auf eigene Kosten die von den politischen Parteien bereitgestellte Wahlpropaganda zu.

#### Zu Frage 3:

Art. 39 Abs. 2 KV zufolge sind die politischen Parteien «wesentliche Träger der Demokratie und wirken bei der Meinungs- und Willensbildung der Stimmberechtigten mit». Ferner tragen sie «zur Vorbereitung der Jugendlichen auf die Mitwirkung und Mitverantwortung in Staat und Gesellschaft» bei (Abs. 3). Die Kantonsverfassung weist den politischen Parteien damit eine wichtige Rolle im politischen Geschehen zu und hebt sie durch ihre Erwähnung in der Verfassung von den übrigen politischen Akteuren ab. Darüber hinaus räumt die Verfassung den politischen Parteien aber keine Sonderrechte oder Ansprüche gegen-

über dem Staat ein. Demgegenüber schliesst die Verfassung eine verstärkte Unterstützung der politischen Parteien auch nicht aus, sofern damit – so die Voten im Verfassungsrat – nicht gerade eine eigentliche staatliche Parteienfinanzierung entsteht.

Nicht geklärt ist, ob die staatliche Förderung der Parteien aus staatspolitischer Sicht überhaupt erwünscht ist. Aus liberaler Sicht wird die staatliche Parteienförderung abgelehnt, weil die politischen Parteien ausschliesslich auf der Eigeninitiative der Einzelnen beruhen sollen und nur ihre Unabhängigkeit gegenüber dem Staat wahren können. Ein eher funktionaler Ansatz betont demgegenüber die Wichtigkeit der Leistungen, welche die politischen Parteien für den Staat erbringen, und fragt nach den Rahmenbedingungen ihrer Sicherstellung: Angesichts ihrer knappen finanziellen Mittel sind die Parteien auf staatliche Leistungen bzw. auf Massnahmen angewiesen, welche die unterschiedlich hohen Mittel der Parteien ausgleichen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrats und des Regierungsrats sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**